



5. März 2008

---

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 104

---

### Hinweise

- 623 In eigener Sache: neue Chefinnen in der Aufsicht Berufliche Vorsorge
- 624 Europäische Union/EFTA: Formular der Verbindungsstelle

### Stellungnahmen

- 625 Fragen zu den begünstigten Personen nach Art. 20a BVG
- 626 Hinterlegung einer Freizügigkeitsleistung?
- 627 Leistungsverbesserungen und Wertschwankungsreserven
- 628 Securities Lending
- 629 Interessenkonflikte - Mitteilung der direkten Aufsicht des Bundes

### Rechtsprechung

- 630 Scheidung, Berücksichtigung der effektiv während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben, nicht jedoch allfälliger zusätzlicher Guthaben, welche ein Ehegatte hätte äufnen sollen, jeweilige Kompetenzen des Scheidungsrichters und des Versicherungsgerichts
- 631 Scheidung und Entdeckung eines Vorsorgeguthabens nach dem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts (Praxisänderung)
- 632 Anspruch auf BVG-Hinterlassenenleistungen für den Ex-Ehegatten nur bei Versorgerschaden
- 633 Eintritt der Vorsorgefälle Tod und Invalidität
- 634 Überentschädigung, mutmasslich entgangener Verdienst und Kinderzulagen, Person mit Wohnsitz im Wallis und Arbeit im Kanton Waadt
- 635 Versicherungsdeckung BVG und Ablauf des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung
- 636 Keine Verjährung der Invaliden-Kinderrente, wenn die Invalidenrente selbst nicht verjährt ist

### Anhang

- Organigramm
- Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in Prozent **SIEHE ERRATUM**
- Wichtige Masszahlen in der beruflichen Vorsorge 1985-2008

### Erratum

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des BSV. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

### Hinweise

#### 623 In eigener Sache: neue Chefinnen in der Aufsicht Berufliche Vorsorge

Frau Alessandra Prinz und Frau Lydia Studer sind auf den 1. Januar 2008 zu Leiterinnen des Kompetenzzentrums Aufsicht Berufliche Vorsorge bestimmt worden. Sie ersetzen Herrn Rinaldo Gadola.

Siehe auch das neue Organigramm im Anhang.

#### 624 Europäische Union/EFTA: Formular der Verbindungsstelle

Gemäss den Mitteilungen Nr. 96 Rz 567 S. 3-4 kann eine Person im Falle der definitiven Ausreise aus der Schweiz in einen EU- oder EFTA-Staat den Nachweis der Nichtunterstellung durch die zuständige Behörde des Staates beibringen, in dem sie sich niederlassen will, um die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung (obligatorischer und überobligatorischer Teil) zu erlangen. Kann kein solcher Nachweis der Nichtunterstellung beigebracht werden, so kann seit dem 1. Juni 2007 der obligatorische Teil der Austrittsleistung nicht mehr bar bezogen werden.

Ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in der EU/EFTA steht bei der Verbindungsstelle zur Verfügung unter folgender Internet-Adresse:

[http://www.sfbvg.ch/de/verbindungsstelle/de\\_verbindung\\_bar\\_grund.htm](http://www.sfbvg.ch/de/verbindungsstelle/de_verbindung_bar_grund.htm)

### Stellungnahmen

#### 625 Fragen zu den begünstigten Personen nach Art. 20a BVG

Folgende Fragen wurden dem BSV gestellt:

1. *In Art. 20a Abs. 1 BVG steht «die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen (...)». Kann eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement den überlebenden Ehegatten und die Waisen von den Begünstigten des Todesfallkapitals ausschliessen (wenn sie zusätzlich zu den Hinterlassenenrenten die Auszahlung eines Todesfallkapitals vorsieht) und nur ein Todesfallkapital für die Personen gemäss den Buchstaben a, b und c von Art. 20a Abs. 1 BVG einräumen?*

Die Hinterlassenen (d.h. der überlebende Ehegatte und die Waisen) haben in jedem Fall Anspruch auf die Minimalleistungen nach Art. 19 und 20 BVG. Die Vorsorgeeinrichtung kann zudem für den überlebenden Partner nicht Leistungen vorsehen, die aufgrund günstigerer Bedingungen berechnet werden, als sie für die Berechnung der Leistungen für den überlebenden Ehegatten gelten. Die Vorsorgeeinrichtung (VE) ist jedoch nicht verpflichtet, ihnen zusätzlich zu den BVG-Minimalleistungen ein Todesfallkapital auszurichten. Folglich kann eine VE einerseits Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 19 und 20 BVG für den überlebenden Ehegatten und die Waisen und andererseits ein Todesfallkapital für die Begünstigten nach Art. 20a Abs. 1, Bst. a bis c BVG vorsehen (vgl. Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 79 Rz 472, S. 7).

2. *Haben im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge die Hinterlassenen im Sinne von Art. 19 und 20 BVG immer Priorität vor den Begünstigten nach Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG?*

Entscheidet die VE, dass in ihrem Reglement auch die Hinterlassenen (überlebender Ehegatte und Waisen) gemäss Art. 19 und 20 BVG Anspruch auf ein Todesfallkapital haben, so muss sie das Verhältnis zwischen den Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG und den anderen Begünstigten regeln. Für die überobligatorische Vorsorge sieht das Gesetz keine Priorität für die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG vor, schliesst eine solche aber auch nicht aus (mit der Formulierung «ne-

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

ben»): in der überobligatorischen Vorsorge hat die VE also die Möglichkeit – nicht jedoch die Verpflichtung –, in ihrem Reglement festzulegen, dass die Hinterlassenen gemäss Art. 19 und 20 BVG prioritär sind, indem sie diese ganz zuvorderst auf der Kaskade ansiedelt, vor den Begünstigten nach Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG.

### 3. Entspricht die folgende reglementarische Bestimmung Art. 20a BVG?

*«Verstirbt der Versicherte vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen und ist er nicht verheiratet, wird der im Zeitpunkt des Todes auf seinem Sparkonto liegende Betrag in Form eines Todesfallkapitals an die folgenden Begünstigten ausbezahlt:*

*1) den Kindern des Versicherten zu gleichen Teilen, sofern mindestens eines Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 20 BVG hat, anderenfalls,*

*2) den natürlichen Personen, die vom Versicherten bei seinem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind, zu gleichen Teilen, sofern der Versicherte der Stiftung schriftlich bestätigt hat, dass er diese Personen unterstützt, und sofern diese Personen im Zeitpunkt der Zusprechung des Todesfallkapitals vom Stiftungsrat als überzeugend befundene Belege vorweisen können; oder der Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern der Versicherte vor seinem Tod diese Person gegenüber der Stiftung schriftlich bezeichnet hat und sofern diese Person im Zeitpunkt der Zusprechung des Todesfallkapitals vom Stiftungsrat als überzeugend befundene Belege vorweisen kann, anderenfalls*

*3) den Kindern des Versicherten, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 20 BVG haben, zu gleichen Teilen, anderenfalls*

*dem Vater und der Mutter zu gleichen Teilen, anderenfalls*

*den Brüdern und Schwestern zu gleichen Teilen, anderenfalls*

*4) den Nichten und Neffen, jedoch nur die Hälfte des Todesfallkapitals und zu gleichen Teilen.*

*Der Versicherte kann, ohne die Prioritätenordnung der eben definierten vier Begünstigten-Klassen umzustellen, innerhalb jeder Klasse frei eine besondere Begünstigungsklausel festlegen, welche die Person oder die Personen bezeichnet, an welche das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Er bezeichnet also diese Personen in einem Brief an die Stiftung mit Namen und legt für jede den jeweiligen Anteil am Todesfallkapital fest. Diese besondere Begünstigungsklausel kann der Versicherte jederzeit widerrufen.*

*In allen anderen Fällen fällt das Todesfallkapital der Stiftung zu.»*

Will eine VE dem Art. 20a BVG entsprechende Leistungen erbringen, hat sie die von Art. 20a Abs. 1 Buchstaben a bis c BVG aufgestellte Kaskade wie auch die Reihenfolge der verschiedenen Gruppen von Begünstigten in Art. 20a BVG zu beachten. Die VE kann jedoch dem Versicherten die Möglichkeit einräumen, unter den Begünstigten der Buchstaben a, b oder c einen in freier Wahl zu bestimmen, sofern die VE die von Art. 20a BVG aufgestellte Kaskade beachtet und ihr Reglement dies vorsieht. Zudem ist die VE nicht verpflichtet, die Kaskade insgesamt zu übernehmen. Sie könnte beispielsweise vorsehen, Leistungen nur an Begünstigte nach den Buchstaben a und b auszurichten und demzufolge solche nach Buchstabe c auszuschliessen (vgl. Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz 472, S. 8).

Was die Kinder der versicherten Person betrifft, haben diese einen Leistungsanspruch entweder auf der Grundlage von Art. 20 BVG (inklusive Pflegekinder, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) oder auf der Grundlage von Art. 20a Abs. 1 Bst. b BVG, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 20 BVG nicht erfüllen. Wie schon in der Antwort zu Frage 2 erwähnt, hat die VE die

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

Möglichkeit – aber nicht die Verpflichtung –, die Hinterlassenen gemäss Art. 19 und 20 BVG (insbesondere das Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente) in der Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital als erste, d.h. vor den Begünstigten nach Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG, aufzuführen.

Nach Auffassung des BSV verstösst dieser Reglementstext, unter Vorbehalt folgender Anpassung, nicht gegen Art. 20a BVG: die ersten Begünstigten können alle Kinder sein, welche Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 20 BVG haben. Gestrichen werden muss deshalb «mindestens eines», da sonst die Kaskade der Begünstigten nach Art. 20a BVG nicht mehr eingehalten wäre. Die Begünstigungsklausel verstösst ebenfalls nicht gegen Art. 20a BVG. Erwähnt werden muss, dass eine VE auch eine anderslautende Reglementsbestimmung erlassen könnte, wonach dem Waisen eine BVG-Rente aufgrund von Art. 20 BVG (beispielsweise einem ersten Sohn von 24 Jahren in Ausbildung) und ausschliesslich den Begünstigten nach Art. 20a Abs. 1 Buchstaben a, b und c BVG (beispielsweise einem zweiten Sohn von 20 Jahren, beruflich schon unabhängig) ein Todesfallkapital zugesprochen wird, womit demjenigen Kind, welches schon eine BVG-Rente erhält, kein Todesfallkapital mehr zukommt.

### 626 Hinterlegung einer Freizügigkeitsleistung?

*Darf eine Freizügigkeitseinrichtung (z.B. eine Bankstiftung) in ihrem Reglement bestimmen, dass Freizügigkeitsguthaben, die bei einem ordentlichen Ablauf nicht geltend gemacht worden sind, nach Fälligkeit auf einem Sparkonto im Namen der Stiftung hinterlegt werden dürfen?*

Nein, eine solche Bestimmung widerspräche nach Ansicht des BSV Art. 24g FZG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3 BVG, wonach eine Freizügigkeitseinrichtung das Freizügigkeitsguthaben bis zehn Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der versicherten Person verwalten muss. Demzufolge darf dieses Guthaben den Kreislauf der gebundenen beruflichen Vorsorge nicht verlassen. Dies spielt auch in Bezug auf die Verzinsung eine Rolle, wird doch auf einem Freizügigkeitskonto (einer Bankstiftung) in der Regel ein höherer Zins vergütet als auf einem normalen Sparkonto. Nach Ablauf der erwähnten 10-Jahres-Frist müssen die Freizügigkeitsguthaben an den Sicherheitsfonds überwiesen werden, der sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule verwendet.

Wenn das genaue Geburtsdatum der versicherten Person nicht ermittelt werden kann und die Freizügigkeitsguthaben während zehn Jahren nachrichtenlos gewesen sind, müssen sie noch bis ins Jahr 2010 von den Freizügigkeitseinrichtungen weiter verwaltet werden und werden somit ab 1. Januar 2011 an den Sicherheitsfonds überwiesen (vgl. Art. 41 Abs. 4 BVG).

Der oben erwähnte Grundsatz, dass das Freizügigkeitsguthaben den Kreislauf der gebundenen Vorsorge nicht verlassen darf, gilt auch bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten. Auch in solchen Fällen darf die Bankstiftung das Freizügigkeitsguthaben nicht auf einem „gewöhnlichen“ Sparkonto hinterlegen.

### 627 Leistungsverbesserungen und Wertschwankungsreserven

#### 1. Einleitung

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob und in welchem Ausmass Leistungsverbesserungen vorgenommen werden können, obschon die Äufnung der Wertschwankungsreserven noch nicht vollständig vorgenommen werden konnte. Die Oberaufsicht stellt in dieser Frage divergierende Ansichten fest und ist auch schon gebeten worden, eine Stellungnahme abzugeben. Sowohl die gute Finanzmarktentwicklung der letzten Jahre wie auch die aktuell hohe Volatilität veranlassen uns, diese Überlegungen der Oberaufsicht zu veröffentlichen. Angesichts der Bedeutung der Wertschwankungsreserven für die finanzielle Gesundheit der Vorsorgeeinrichtungen soll die folgende Stellungnahme der

## **Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104**

Oberaufsicht berufliche Vorsorge einen zweckmässigen Rahmen setzen, ohne an der Autonomie und Eigenverantwortung von Stiftungsrat und Vorsorgeeinrichtung, die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten und eine entsprechende Risikopolitik zu verfolgen, etwas zu ändern.

### **2. Gesetzliche Regelungen**

Es ist im Rahmen von Artikel 65 und 65a BVG Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung, die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes zu gewährleisten und transparent darzulegen. Gestützt auf Art. 65a Abs. 5 BVG wurde in Art. 47 Abs. 2 BVV 2 festgelegt, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen für Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (FER 26) - in der Fassung vom 1. Januar 2004 - aufzustellen und zu gliedern haben, wobei die anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, diese Empfehlungen sinngemäss anzuwenden haben. Nach Art. 48e BVV 2 sind die Regeln zur Bildung von Schwankungsreserven in einem Reglement festzuhalten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Die Stetigkeit der Bewertungs- und Berechnungsmethode wird ebenfalls in Ziffer 5 FER 26 für sämtliche Aktiven und Passiven verlangt. Gemäss Ziffer 9 sind die Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve im Anhang festzuhalten. Bei der Wertschwankungsreserve handelt es sich um ein eigenständiges Passivum (Ziffer 17 Bst. I). Sie wird gemäss Ziffer 15 für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und soll auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau) basieren.

Auszuweisen sind grundsätzlich sowohl die Berechnungsmethode wie auch die wertmässigen Auswirkungen von Änderungen (Ziffer 5). Damit wird bestätigt, dass die Wahl der Berechnungsmethode im Rahmen der finanzökonomischen Überlegungen grundsätzlich bei der Vorsorgeeinrichtung liegt und dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hierfür die primäre Verantwortung übernimmt. Auch hierfür gelten aber die grundsätzlichen Bestimmungen über Informationen im Anhang (Ziffer 19), worin festgehalten wird, dass eine Information:

- dazu beiträgt, dass die tatsächliche finanzielle Lage besser zum Ausdruck kommt
- einen komplexen Sachverhalt besser darstellt bzw. verständlich macht
- die Jahresrechnung verständlicher macht

### **3. Zweck der Wertschwankungsreserve**

Die Wertschwankungsreserve bezweckt, negative Wertveränderungen in den Vermögensanlagen zu kompensieren. Sie ist daher ein zentrales Element für die Beurteilung des finanziellen Gleichgewichts. Da für die Rechnungslegung (inkl. Deckungsgradberechnung) nach FER 26 Marktwerte betrachtet werden, ist eine solche Absicherung zweckmässig, da gerade die Vermögensanlagen - mehr noch als die versicherungstechnischen Variablen - starken Schwankungen unterliegen.

### **4. Leistungsverbesserungen bei unvollständiger Äufnung der Wertschwankungsreserven**

Die Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zum definierten Zielwert ist für das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung elementar. Andererseits ist auch die Beteiligung der (aktiven) Versicherten an einem positiven Ergebnis ein wichtiger Bestandteil der Leistungspolitik vieler Einrichtungen. In diesem Spannungsverhältnis und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Einrichtungen ist auch die Äufnung der Wertschwankungsreserve zu betrachten.

Das BSV betrachtet vor diesem Hintergrund für die zukünftige Zusprechung gesetzlich oder reglementarisch bisher nicht vorgeschriebener Leistungsverbesserungen bei unvollständiger Äufnung der Wertschwankungsreserven die folgende Regelung als vertretbar.

## **Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104**

Sofern der Deckungsgrad (berechnet nach Art. 44 BVV 2) mindestens 110% beträgt und die Wertschwankungsreserve mindestens 75% des aktuellen Zielwertes (gemäss Ausweis in der Berichterstattung) geäufnet ist, können vom Ertragsüberschuss des laufenden Jahres 50 % für eine entsprechende Leistungsverbesserung verwendet werden. Die restlichen 50 % müssen für die Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zum Erreichen des Zielwertes verwendet werden. Selbstverständlich sind die oben erwähnten Überlegungen (z.B. finanzökonomischer Art) bei der Festlegung des Zielwertes der Wertschwankungsreserven weiterhin zu berücksichtigen. Ebenfalls ist zu betonen, dass wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserven nicht erreicht ist, auch keine freien Mittel existieren. Die Verteilung von Mitteln unterhalb des Zielwertes muss gemäss Artikel 48e BVV 2 in einem Reglement festgehalten werden.

Wird die Regelung in dieser Form umgesetzt, so verlängert dies die Äufnungszeit bis zum Erreichen des Zielwertes. Diese Verlängerung ist, aufgrund der Minimalanforderung an den Deckungsgrad (110 %), auch vom Standpunkt des finanziellen Gleichgewichts her gerade noch als vertretbar zu erachten. Verstärkt wird dies zusätzlich dadurch, dass weiterhin 50 % des Ertragsüberschusses für die Äufnung der Wertschwankungsreserve herangezogen werden müssen. Insgesamt wird damit sowohl den Interessen der Versicherten wie auch dem Interesse der finanziellen Stabilität der Vorsorgeeinrichtung Rechnung getragen. Es ist zu betonen, dass diese Minimalanforderung keinesfalls die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der eigenverantwortlichen Risikopolitik daran hindern soll, der Äufnung der Wertschwankungsreserve absolute Priorität einzuräumen.

### **628 Securities Lending**

Der Ausschuss Anlagefragen der Eidg. Kommission für berufliche Vorsorge hat sich an seiner Sitzung vom 31. Januar 2008 auch mit der Frage des Securities Lending bei Vorsorgeeinrichtungen befasst. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang auf die Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen und des obersten Organs hingewiesen und diese betont.

Das BSV verweist auf die Anlagevorschriften von Artikel 71 BVG und Artikel 49 bis 60 BVV 2, insbesondere aber auf Artikel 50 Absatz 1 bis 3 BVV 2. Die entsprechenden Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Werden Securities Lending Geschäfte vorgenommen ist der treuhänderischen Sorgfaltspflicht, der entsprechenden sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung der Gegenparteien und des Collaterals, der Sicherheit, und der möglichst guten Diversifikation eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere die gute Bonität von Gegenparteien und Collateral verlangen erhöhte Sorgfalt. Auch müssen die verantwortlichen Personen in der Vorsorgeeinrichtung über das entsprechende Fachwissen und Informationen verfügen. Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, ist von diesen Geschäften Abstand zu nehmen. Auch sind allfällige Bonitätsverschlechterungen oder Marktentwicklungen jederzeit zu berücksichtigen. Der raschen Kündbarkeit der Verträge ist Aufmerksamkeit zu schenken. Daneben wird auf die Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 16 und die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26 hingewiesen.

### **629 Interessenkonflikte - Mitteilung der direkten Aufsicht des Bundes**

Die direkte Aufsicht des Bundes (Aufsicht Berufliche Vorsorge, ABV) legt, gestützt auf die 1. BVG-Revision und die erhöhte Sensibilisierung in der Öffentlichkeit, das Augenmerk verstärkt auf die Eliminierung möglicher Interessenkonflikte. In der Praxis sind grundsätzlich zwei Arten von Interessenkonflikten zu unterscheiden: einerseits eine generell abstrakte Art, welche auf die vorhandene Organisation einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuführen ist, andererseits ein Interessenkonflikt im konkreten Einzelfall, ein bestimmtes Rechtsgeschäft betreffend.

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

Im organisatorischen Bereich geht es darum, die reglementarischen Grundlagen so zu gestalten, dass Interessenkonflikte von vornherein nicht entstehen können. Das geltende BVG nimmt an verschiedenen Stellen auf diese organisatorischen Interessenkonflikte Bezug: So hat die Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 50 BVG Bestimmungen über die Organisation und die Kontrolle zu erlassen. Art. 40 BVV 2 oder Art. 6 BVV 1 sind weitere Beispiele solcher Normen, welche Interessenkonflikte mitbeinhalten. Eine Variante eines möglichen organisatorischen Interessenkonfliktes im Stiftungsrat bei BVG-Sammeleinrichtungen wurde eliminiert, indem seit dem 1. April 2004 das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung paritätisch zusammengesetzt sein muss.

Nach wie vor sind aber innerhalb von Sammelstiftungen Interessenkonflikte vorhanden. Ein Interessenkonflikt ist beispielsweise gegeben, wenn eine Unternehmung, welche mit Entscheidungsträgern im Stiftungsrat vertreten ist, gleichzeitig Empfängerin von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung ist. Diese Problematik des Interessenkonfliktes kann nur eliminiert werden, indem solche Doppelfunktionen bereits auf organisatorischer Ebene vermieden werden.

Die ABV verlangt deshalb in einem ersten Schritt bei Neugründungen von Sammelstiftungen, dass die Organisation die Vermeidung von Doppelfunktionen gewährleistet. Insbesondere ist es nicht zulässig, wenn die mit der Vermögensanlage oder Geschäftsführung betrauten Personen im Stiftungsrat vertreten sind. Ebenso wenig dürfen Kontrollorgane (Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle) Mitglied des Stiftungsrates sein.

Diese Praxis rechtfertigt sich umso mehr, als in der Botschaft zur Strukturreform in den Erläuterungen zu Art. 51b Abs. 2 betreffend Interessenkonflikte ausgeführt wird: „Absatz 2 hält fest, was im Grunde genommen selbstverständlich sein sollte: Als Organ oder Angestellter einer Vorsorgeeinrichtung hat stets das Interesse der Vorsorgeeinrichtung den Privatinteressen vorzugehen. Auch externe Beauftragte wie z.B. Geschäftsführer oder Vermögensverwalter müssen die erforderlichen und zweckdienlichen Massnahmen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen bzw. anderen Kunden und den Vorsorgeeinrichtungen zu vermeiden...“

## Rechtsprechung

### **630 Scheidung, Berücksichtigung der effektiv während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben, nicht jedoch allfälliger zusätzlicher Guthaben, welche ein Ehegatte hätte äufnen sollen, jeweilige Kompetenzen des Scheidungsrichters und des Versicherungsgerichts**

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 16. Oktober 2007, i. Sa. Herr X. gegen Frau X., Vorsorgefonds E. und Pensionskasse G., 9C\_96/2007; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 122 und 142 ZGB, 22 und 25a FZG)

Die Zuständigkeit des Scheidungsrichters für die Beurteilung des Anspruchs der ehemaligen Ehegatten auf Austrittsleistungen gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung schränkt die Befugnis des Sozialversicherungsgerichts nicht ein, ausgehend von ernsthaften Anhaltspunkten zu prüfen, ob weitere der Teilung unterliegende Vorsorgeguthaben existieren, die vom Zivilgericht nicht berücksichtigt worden sind (BGE 133 V 147).

Im konkreten Fall geht der Beschwerdeführer davon aus, dass die effektiven Vorsorgeguthaben seiner Ex-Ehefrau grösser sind als die vom kantonalen Versicherungsgericht berücksichtigten. Er macht, wie schon im kantonalen Verfahren, geltend, dass vom Lohn seiner Ex-Ehefrau, den sie in den ersten Jahren der Ehe mit ihrer Arbeit in einem Dancing verdient hatte, Beiträge für die berufliche Vorsorge hätten abgezogen werden müssen. Gemäss den Feststellungen des kantonalen Gerichts, welche grundsätzlich für das Bundesgericht bindend sind (Art. 105 BGG), war die Erwerbstätigkeit der Ex-Ehefrau als Tänzerin in einem Cabaret nicht BVG-beitragspflichtig. Aus den Dokumenten im Dossier

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

und den durch das kantonale Gericht durchgeführten Nachforschungen ergibt sich, dass die Ex-Ehefrau für die obenerwähnte Tätigkeit bei keiner Vorsorgeeinrichtung versichert war. Unter diesen Umständen befand das kantonale Gericht, dass es keinen Grund gab, dem Gesuch des Ex-Ehemannes stattzugeben und von der Ex-Ehefrau die Vorlage der Lohn- und Vorsorgeausweise aus der Zeit ihrer Ehe zu verlangen. Es ist zwar am Versicherungsgericht, alle Vorsorgeguthaben, welche effektiv während der Ehe geüfnet worden sind, zu teilen, es ist jedoch nicht zuständig für die Frage, ob einer der Ehegatten mehr Vorsorgegelder hätte ansparen sollen. Verdächtigt ein Ehegatte den anderen der Schwarzarbeit oder dessen Arbeitgeber, dass er ihn nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen bzw. zuwenig Lohn gemeldet oder abgerechnet hat, so muss derjenige Ehegatte, welcher sich geschädigt fühlt, im Scheidungsverfahren sich der hälftigen Teilung widersetzen oder eine angemessene Entschädigung nach Art. 124 ZGB verlangen. Das für die Durchführung der Teilung gemäss Art. 142 Abs. 2 ZGB zuständige Gericht kann keinesfalls, nachdem ihm das Geschäft vom Scheidungsrichter überwiesen worden ist, angerufen werden, um nachträglich Vorsorgeverhältnisse wiederherzustellen, welche gar nie existiert haben.

Der Beschwerdeführer kann sich angesichts der Tatsache, dass das kantonale Gericht sein Gesuch um Vorlage der Lohn- und Versicherungsausweise aus der Zeit ihrer Ehe durch seine Ex-Ehefrau abgelehnt hat, auch nicht auf Rechtsverweigerung oder Verletzung des rechtlichen Gehörs oder sogar willkürliche Anwendung der Bestimmungen über die Auskunftspflicht der Ehegatten berufen. Die Begründung des angefochtenen Urteils ist in der Tat ausreichend: das kantonale Gericht hat, wenn auch kurz, die Gründe, von welchen es sich leiten liess und auf welche es sein Urteil gestützt hat, ordnungsgemäss aufgeführt.

### 631 Scheidung und Entdeckung eines Vorsorgeguthabens nach dem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts (Praxisänderung)

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 13. November 2007, i. Sa. D. gegen L., Pensionskasse der F. AG und Freizügigkeitsstiftung der Bank X., B 98/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 122, 142 ZGB, 22 und 25a FZG)

In seinem Scheidungsurteil vom 15. Dezember 2005 hat das erstinstanzliche Gericht des Kantons C. die hälftige Teilung der vom Ehemann D. während der Ehe erworbenen Austrittsleistung angeordnet, nachdem es festgestellt hat, dass seitens der Ehefrau L. keine Beiträge an eine Institution der beruflichen Vorsorge geflossen sind. Mit Urteil vom 4. Juli 2006 hat das kantonale Sozialversicherungsgericht die Pensionskasse der F. AG aufgefordert, vom Konto von D. den Betrag von CHF 79'177. 20 zugunsten der Ehefrau L. an die Freizügigkeitsstiftung der Bank X. zu übertragen. Ehemann D. hat beim BGer Beschwerde gegen dieses Urteil erhoben, mit der Begründung, er habe aufgrund einer Steuerveranlagungsanzeige vom 10. August 2006 entdeckt, dass seine Ex-Ehefrau doch über ein Vorsorgeguthaben verfüge, welches seiner Meinung nach ebenfalls aufgeteilt werden müsste.

Aus dem vom Gesetzgeber für Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 ZGB und Art. 25a FZG vorgesehenen System ergibt sich, dass zwar allein der Scheidungsrichter zuständig ist für die Festlegung des Verhältnisses, in welchem die Austrittsleistungen der Ehegatten zu teilen sind, es jedoch dem Sozialversicherungsrichter überlassen ist, die Ansprüche, auf welche sich die Ehegatten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen berufen können, festzustellen. Dazu gehört, dass die zur Frage stehenden Vorsorgeverhältnisse und folglich auch die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Betrag der Vorsorgeguthaben, welche der durch den Scheidungsrichter festgelegten Teilung unterliegen, genau bestimmt werden. Daraus folgt, dass die durch den Zivilrichter vorhergehend vorgenommene Prüfung des Anspruchs des Ex-Ehegatten auf Austrittsleistungen die Befugnis des Sozialversicherungsrichters zur Feststellung, bei welchen Vorsorgeeinrichtungen die Ex-Ehegatten Vorsorgeguthaben errichtet haben, nicht einschränkt. Verfügt der Sozialversicherungsrichter über ernsthafte An-

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

haltspunkte, dass einer der Ehegatten noch weitere Anwartschaften auf Vorsorgeleistungen hat, welche vom Scheidungsrichter nicht berücksichtigt worden sind, als dieser das Teilungsverhältnis im Sinne von Art. 122 ZGB festgelegt hat, dann muss er diesen Punkt untersuchen. Anschliessend wird er die vorgesehene Teilung ausführen, mit gegebenenfalls höheren Leistungen als im Scheidungsverfahren vorgesehen (BGE 133 V 147 Erw. 5.3.4 S. 152). Diese Grundsätze weichen von der bisherigen Rechtsprechung im Entscheid B 108/04 vom 3. April 2006 (zusammengefasst in den Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 93 Rz. 543) ab und sind auf den konkreten Fall anwendbar. So ist abschliessend festzuhalten, dass die nach dem angefochtenen Urteil erfolgte Entdeckung eines Vorsorgeguthabens, welches dem kantonalen Gericht nicht bekannt gewesen war, eine Rückweisung der Sache an diese Instanz rechtfertigt, damit die Abklärungen diesbezüglich ergänzt und ein neues Urteil gefällt werden kann.

### 632 Anspruch auf BVG-Hinterlassenenleistungen für den Ex-Ehegatten nur bei Versorgerschaden

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 9. November 2007, i. Sa. M. gegen Pensionskasse P., B 135/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 19 Abs. 3 BVG und 20 BVV 2)

Art. 19 Abs. 3 BVG überträgt dem Bundesrat die Kompetenz, den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen zu regeln. Gemäss Art. 20 Abs. 1 BVV 2 ist der geschiedene Ehegatte nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat (lit. a) und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde (lit. b). Gemäss Art. 20 Abs. 2 BVV 2 können die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 34 Abs. 6 des Vorsorgereglements der Pensionskasse P. bestimmt, dass der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt ist, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Pensionskasse P. entsprechen den Minimalleistungen nach BVG und beschränken sich auf denjenigen Anteil des Unterhaltsbeitrags, welcher die Leistungen gemäss AHVG oder IVG übersteigt.

Art. 20 BVV 2 bezweckt die Entschädigung des geschiedenen Ehegatten für den Versorgerschaden, welchen er aufgrund des Todes seines Ex-Ehegatten erleidet (Urteil B 30/93 vom 21. April 1994, in SZS 1995 S. 137 f. Erw. 3a S. 139). Der Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung nach BVG besteht nur, wenn ein Versorgerschaden gegeben ist, und die Vorsorgeeinrichtung hat nur den allfälligen restlichen Schaden aus dem Wegfallen der Unterhaltsbeiträge zu übernehmen (Urteil B 6/99 vom 11. Juni 2001, in SZS 2003 S. 52; Urteil B 1/06 vom 2. Juni 2006). Dies entspricht im Übrigen dem Inhalt von Art. 34 Abs. 6 des Vorsorgereglements der Pensionskasse P.

Im konkreten Fall ist nicht bewiesen, dass die beschwerdeführende M. aufgrund des Todes ihres Ex-Ehemannes einen Versorgerschaden erlitten hat. Sie profitiert weiterhin vom ihr im Scheidungsurteil vom 7. Februar 1990 als angemessene Entschädigung auf der Grundlage des alten Art. 151 ZGB zugesprochenen Betrag von CHF 30'000. Diese Entschädigung war ihr nicht bar ausbezahlt worden, sondern im Wert der Wohnung inbegriffen, welche ihr Ex-Ehemann in Grimentz besass. Gemäss Ziff. 5.2 des Scheidungsurteils wurde diese Wohnung als Beteiligung an der Errungenschaft an die Beschwerdeführerin übertragen, und gemäss Ziff. 5.3 anerkannte die Ehefrau, dass sie in der güterrechtlichen Auseinandersetzung keine Ansprüche mehr geltend machen konnte. Beim Tod ihres Ex-

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

Ehegatten war die Beschwerdeführerin Eigentümerin obenerwähnter Wohnung. Für sie hatte der Tod kein Wegfallen von Unterhaltsbeiträgen zur Folge.

Folglich hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, da die Bedingungen von Art. 20 BVV 2 und von Art. 34 Abs. 6 des Vorsorgereglements der beklagten Kasse nicht erfüllt sind.

### 633 Eintritt der Vorsorgefälle Tod und Invalidität

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2007 i.Sa. GastroSocial Pensionskasse gegen R., 9C\_172/2007, zur Publikation vorgesehen; Urteil in deutscher Sprache)

(Art. 18 lit. a BVG, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 lit. b FZG)

Der seit September 2004 vollständig arbeitsunfähige Versicherte löste am 14. Januar 2005 sein Arbeitsverhältnis per sofort auf, da er die seit 1. Oktober 2004 nebenberuflich ausgeübte Beratungstätigkeit zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausweiten wollte. Am 14. Februar 2005 verlangte der Versicherte von der GastroSocial Pensionskasse deswegen die Barauszahlung seiner Austrittsleistung. Am 16. Februar beging er Suizid. Die Pensionskasse lehnte es in der Folge ab, dem vom Versicherten als Universalerben eingesetzten R., dem Bruder des Versicherten, die Austrittsleistung zu überweisen, da die zum Tod führende Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit eingetreten sei, weshalb der Vorsorgefall Tod den Freizügigkeitsfall ausschliesse. Das kantonale Gericht hiess die von R. eingereichte Klage gut und verpflichtete die Pensionskasse, R. die Austrittsleistung seines Bruders zu bezahlen; gegen diesen kantonalen Entscheid führte die Pensionskasse Beschwerde ans Bundesgericht.

Strittig ist vor Bundesgericht, ob R. als Rechtsnachfolger des Versicherten gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf die Austrittsleistung der obligatorischen beruflichen Vorsorge hat, was entscheidend davon abhängt, ob im Zeitpunkt, als der Versicherte die Pensionskasse verliess (14. Januar 2005), bereits ein Vorsorgefall eingetreten war.

Das Bundesgericht hält fest, dass der Vorsorgefall Tod nicht mit der allfällig zugrunde liegenden Arbeitsunfähigkeit eintritt, sondern frühestens mit dem Tod der versicherten Person. Der Eintritt des Vorsorgefalles Tod ist damit zu unterscheiden von der Frage nach der Versicherteneigenschaft, welche ihrerseits entweder an den Zeitpunkt des Todes oder denjenigen des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, anknüpft (Art. 18 lit. a BVG). Der zweitgenannte Anknüpfungzeitpunkt bei der Versicherteneigenschaft (Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) findet sich in analoger Weise auch in Art. 23 lit. a BVG im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen.

In Bezug auf den Vorsorgefall Invalidität betont das Bundesgericht seine Rechtsprechung, dass auch dieser nicht mit der der Invalidität zugrunde liegenden Arbeitsunfähigkeit, sondern mit dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen eintritt (s. BGE 118 V 35 Erw. 2b/aa).

Da der Versicherte freiwillig aus dem Leben schied (und nicht wegen der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheit) sowie im Zeitpunkt seines Todes nicht mehr bei der Pensionskasse versichert war, hatte er die Vorsorgeeinrichtung vor Eintritt eines Vorsorgefalles verlassen, womit der Anspruch auf eine Austrittsleistung grundsätzlich entstand (Art. 2 Abs. 1 FZG). Der Versicherte hatte sich zudem – nach den das Bundesgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts – vor seinem Tod selbständig gemacht und ein Barauszahlungsgesuch gestellt, weshalb das kantonale Gericht die Voraussetzungen, unter denen die Austrittsleistung bar ausbezahlt werden kann (Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG), zu Recht als erfüllt betrachtet und die Klage von R. gutgeheissen hat.

**634 Überentschädigung, mutmasslich entgangener Verdienst und Kinderzulagen, Person mit Wohnsitz im Wallis und Arbeit im Kanton Waadt**

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 19. Dezember 2007, i. Sa. M. gegen Pensionskasse der waadtländischen Bauindustrie, B 164/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 24 BVV 2)

Beschwerdeführer M., mit Wohnsitz im Wallis, hat wie auch seine Ehefrau immer im Kanton Waadt gearbeitet. Sie haben zwei Kinder. M. erhält von der kantonalen IV-Stelle Wallis und der Pensionskasse der waadtländischen Bauindustrie Invalidenleistungen. Nun hat diese Kasse eine Überentschädigungsberechnung vorgenommen, welche von M. bestritten wird.

Streitig ist insbesondere die Frage, ob die Kinderzulagen zum mutmasslich entgangenen Verdienst dazugerechnet werden müssen. Das Versicherungsgericht des Kantons Wallis hat die Frage offengelassen, weil nach ihm in jedem Fall eine Überentschädigung gegeben ist, auch wenn man davon ausgeht, dass die an den Lohn der Ehefrau gebundenen Zulagen dem Lohn, welcher dem Beschwerdeführer mutmasslich entgeht, zugerechnet werden müssen. Der Beschwerdeführer ist nicht dieser Auffassung und verlangt die Behandlung der Frage. Im Reglement der beklagten Kasse sei nämlich nicht vorgesehen, dass wenn die Ehefrau aufgrund ihrer Arbeit Kinderzulagen beziehe, dies ein Grund sei, die Kinderzulagen nicht zum mutmasslich entgangenen Verdienst des Ehemannes dazuzuzählen. Gemäss dem Beschwerdeführer ist es gerechtfertigt, dem ihm mutmasslich entgangenen Verdienst die Kinderzulagen des Kantons Wallis hinzuzurechnen.

Im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 BVV 2 werden die Kinderzulagen zum Verdienst, welcher dem Betroffenen mutmasslich entgeht, dazugerechnet (Urteil B 60/03 vom 16. Dezember 2003, nicht in BGE 130 V 78 publizierte Erw. 2.2; Urteile B 39/96 vom 11. September 1998 Erw. 4b und c [SZS 1999 S. 146] und B 20/96 vom 31. Juli 1997 Erw. 3d). Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Reglements der beklagten Kasse wird der Bruttojahreslohn, den der Betroffene verdienen würde, wäre er erwerbstätig geblieben, um allfällige Kinderzulagen erhöht.

Gemäss dem Bundesgericht sind es die Kinderzulagen des Kantons Waadt, welche in Betracht kommen. Vor dem Eintritt seiner Invalidität arbeitete der Beschwerdeführer nämlich in einem Unternehmen mit Sitz im Kanton Waadt. Aus diesem Grund sind die Kinderzulagen dieses Kantons dem mutmasslich in diesem Kanton entgangenen Verdienst hinzuzurechnen. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers ebenfalls im Kanton Waadt arbeitete, hatten beide Ehegatten gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 des waadtländischen Gesetzes über die Familienzulagen (RSV 836.01) je zur Hälfte Anspruch auf die Kinderzulage. Das Unternehmen, bei welchem der Beschwerdeführer angestellt war, richtete ihm keine Kinderzulagen aus. Seine Ehefrau bezog die gesamten Kinderzulagen. Abschliessend ist deshalb festzuhalten, dass für die Berechnung der Überentschädigung der Bruttojahreslohn, den der Beschwerdeführer verdienen würde, wäre er erwerbstätig geblieben, gemäss Art. 20 Abs. 1 des Reglements um die Hälfte der waadtländischen Kinderzulage erhöht werden muss.

**635 Versicherungsdeckung BVG und Ablauf des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung**

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 27. Dezember 2007 i. Sa. D. gegen Stiftung Auffangeinrichtung BVG, B 110/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 2 und 10 BVG)

Für D. dauerte die Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002, und entsprechend war er als Arbeitsloser bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (SAE) versichert. Infolge vollständiger Arbeitsunfähigkeit ab dem 15. Juli 2002 sprach ihm

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104

die IV eine ganze Invalidenrente ab dem 1. Juli 2003 zu. Die SAE dagegen verweigerte ihm jeglichen Anspruch auf eine Invalidenrente der 2. Säule, weil die der Invalidität zugrundeliegende Arbeitsunfähigkeit am 15. Juli 2002 eingetreten sei, das heisst nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg bestätigte die Haltung der SAE und entschied, dass die in Art. 10 Abs. 3 BVG vorgesehene Verlängerung der Versicherungsdeckung um 30 Tage den Arbeitnehmern vorbehalten und demzufolge nicht auf Arbeitslose anwendbar sei.

Der Beschwerdeführer bringt als ersten Beschwerdegrund vor, dass Art. 10 Abs. 3 BVG ebenfalls auf Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung anwendbar sei. Als zweiten Beschwerdegrund bestreitet er den durch den erstinstanzlichen Richter auf den 15. Juli 2002 festgelegten Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Der Beschwerdeführer stützt sich dabei auf einen Bericht des Arztes X. vom 5. Mai 2004 und behauptet, die Arbeitsunfähigkeit sei im Laufe der zweiten Juniwoche 2002, d.h. während seiner Versicherungsdeckung bei der SAE, eingetreten.

Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung (Art. 2 BVG). Für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung beginnt die obligatorische Versicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird, und endet, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wegen des Ablaufs der Rahmenfrist erlischt (Art. 10 BVG). Gemäss Art. 27 Abs. 2 AVIG (in der bis zum 30. Juni 2003 in Kraft stehenden Fassung) hat der Versicherte Anspruch auf höchstens 85 Taggelder, wenn er Beitragszeiten von insgesamt mindestens 6 Monaten nachweisen kann (Bst. a); höchstens 170 Taggelder, wenn er Beitragszeiten von insgesamt mindestens 12 Monaten nachweisen kann (Bst. b); höchstens 250 Taggelder, wenn er Beitragszeiten von insgesamt mindestens 18 Monaten nachweisen kann (Bst. c).

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Rahmenfrist des Beschwerdeführers für den Leistungsbezug vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 lief und er in der Folge weder Arbeit fand noch eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug beanspruchte. Während dieser Rahmenfrist konnte er im besten Fall maximal 250 Taggelder beziehen. Rechnet man im Mittel mit 21,7 Arbeitstagen pro Monat, bestand sein Anspruch auf Taggelder während ungefähr 12 Monaten ( $250 : 21,7$ ) und erlosch im Juni oder Juli 2001, und gleichzeitig wurde auch das Vorsorgeverhältnis mit der SAE beendet. Die Frage, ob sich die Versicherungsdeckung auf die nachfolgenden 30 Tage verlängerte oder nicht (Art. 10 Abs. 3 BVG), kann offen bleiben, da der Beschwerdeführer in jedem Fall nicht mehr bei der beklagten Stiftung versichert war, als – im Juni (gemäss Beschwerdeführer) oder Juli 2002 – die Arbeitsunfähigkeit eintrat, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Deshalb kann D. keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der SAE geltend machen, ausser er hätte seine Versicherung freiwillig weitergeführt (Art. 47 BVG), eine Freizügigkeitspolice abgeschlossen oder ein um eine Versicherung für den Todes- oder Invaliditätsfall ergänztes Freizügigkeitskonto eröffnet.

### 636 Keine Verjährung der Invaliden-Kinderrente, wenn die Invalidenrente selbst nicht verjährt ist

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 18. Januar 2008, i. Sa. M. gegen Mutuelle Valaisanne de Prévoyance, B 162/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 25 und 41 BVG)

M. erhält seit dem 19. April 1995 eine Invalidenrente der 2. Säule von der Mutuelle Valaisanne de Prévoyance. Im Februar 2005 teilte der Versicherte seiner Vorsorgeeinrichtung mit, dass er Vater eines 1985 geborenen Sohns ist. Die Vorsorgeeinrichtung verweigerte M. den Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, indem sie die Verjährungseinrede geltend machte.

## **Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 104**

Im Rechtsstreit geht es um das Recht des Beschwerdeführers auf eine Invaliden-Kinderrente und im Besonderen um die Frage, ob diese Rente einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegt oder nicht. Gemäss dem kantonalen Versicherungsgericht entstand der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invaliden-Kinderrente zum selben Zeitpunkt wie sein Anspruch auf eine Invalidenrente, d.h. am 19. April 1995, so dass der Anspruch auf die Zusatzrente seit dem 19. April 2005 verjährt ist.

Wie das BSV und der Beschwerdeführer hält das BGer fest, dass die Invaliden-Kinderrente eine akzessorische Leistung zur Invalidenrente des Versicherten darstellt und dass daher für sie als Anspruch, der rein aus der Hauptleistung hervorgeht, dieselbe Rechtslage gilt (BGE 121 V 104 Erw. 4c S. 107, 107 V 219, 101 V 206; AHI 2001 S. 228; Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, S. 297 Rz. 799; Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, S. 103). Die Invaliden-Kinderrente folgt der Hauptrente gleichsam wie ein Schatten (BGE 126 V 468 Erw. 6c S. 475 mit Hinweis auf AHI 2000 S. 231 Erw. 6). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seine Invalidenrente (Art. 24 BVG; Art. 14 des Reglements der Vorsorgeeinrichtung) seit dem 19. April 1995 ohne Unterbruch bezog, so dass weder der Anspruch auf Letztere noch der Anspruch auf korrelative periodische Leistungen zu verjähren begonnen haben (Art. 41 Abs. 1, 1. Satz BVG gemäss Wortlaut gültig bis 31. Dezember 2004; Art. 41 Abs. 2, 1. Satz BVG gemäss Wortlaut gültig seit dem 1. Januar 2005). So hat auch die Verjährungsfrist des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Invaliden-Kinderrente – als akzessorische Leistung zum Hauptanspruch auf Rente – nicht zu laufen begonnen (Art. 25 BVG; Art. 15 Ziff. 3 des Reglements). Art. 133 OR – für die Beschwerde herangezogen und im vorliegenden Fall anwendbar gemäss Art. 41 Abs. 1, 2. Satz aBVG und Art. 41 Abs. 2, 2. Satz BVG – besagt, dass mit dem Hauptanspruch die aus ihm entspringenden Zinse und andere Nebenansprüche verjähren. Dies führt nicht zu einer anderen Einschätzung im vorliegenden Fall. Da der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invaliden-Kinderrente seit dem 19. April 1995 keiner Verjährung unterliegt, obliegt es dem Kantonsgericht, an das der Fall zurückzuweisen ist, die übrigen materiellen Bedingungen für den Anspruch auf Leistung zu prüfen, im Besonderen im Hinblick auf die fünfjährige Verjährungsfrist des Anspruchs auf Annuitäten (ein erstmaliger Entscheid über diese Frage kann nicht auf Bundesebene getroffen werden) und auf die Tatsache, dass der Sohn des Versicherten 2003 das 18. Altersjahr erreicht hat. Dem Kantonsgericht obliegt es gegebenenfalls auch, den entsprechenden Betrag zu berechnen und für dessen Ausrichtung zu sorgen (BGE 129 V 450).

## **Anhang**

### **Organigramm**

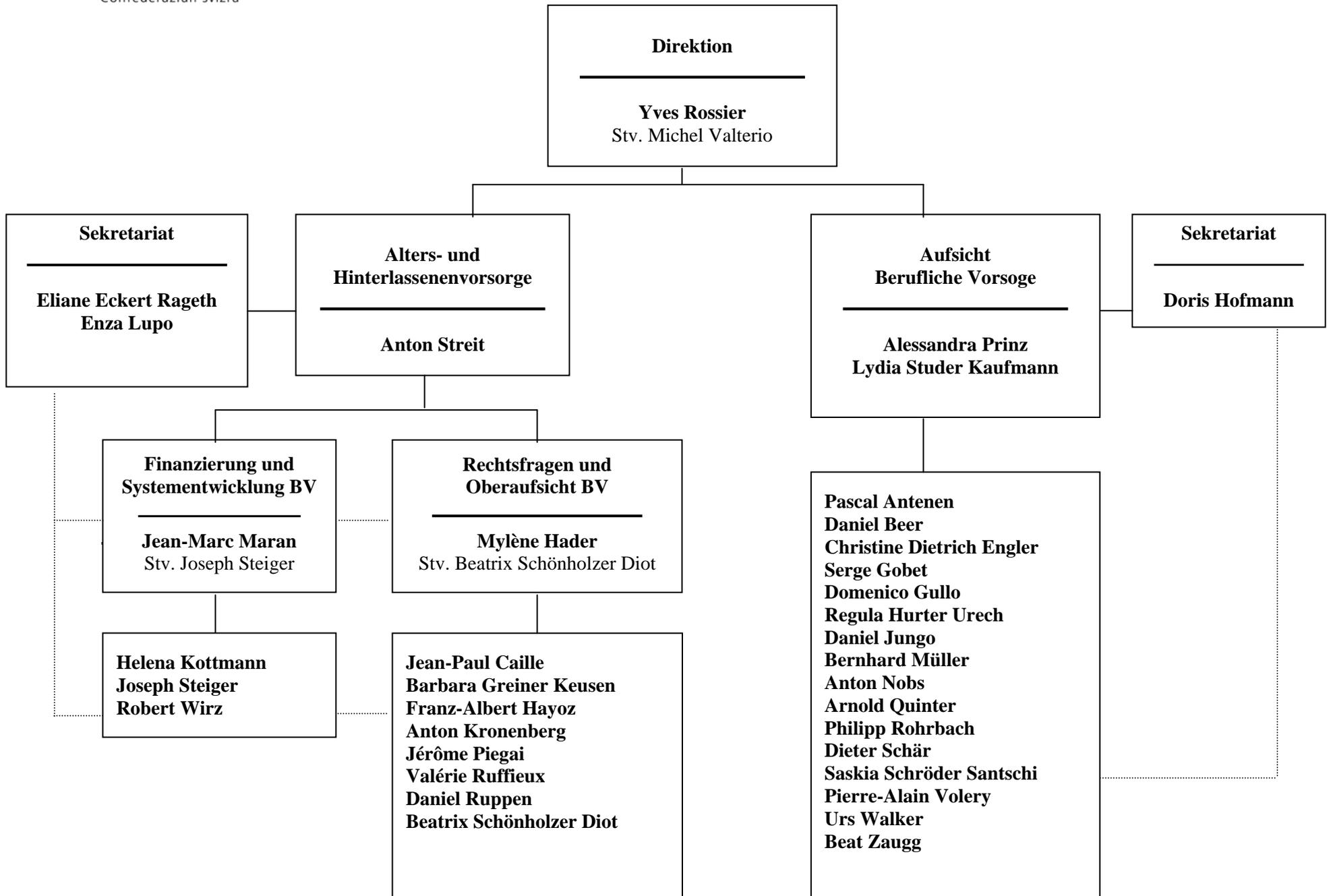
### **Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in Prozent**

### **Wichtige Masszahlen in der beruflichen Vorsorge 1985-2008**

## **Erratum**

### **Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 104 : Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung**

Mehrere Fehler haben sich leider in die im Anhang zu Bulletin Nr. 104 veröffentlichten Tabellen eingeschlichen. Sie betreffen den kumulierten Anpassungssatz der Risikorenten. Die nachstehenden neuen Tabellen ersetzen die fehlerhaften.





## Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung

### Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in Prozent

Jahr, in dem die Rente zum ersten Mal bezahlt wurde	Anpassungsjahre der BVG-Risikorenten ( <b>fett</b> die Jahre der Anpassung der AHV/IV-Rente)																			
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1985	4.3	3.4		12.1	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2	
1986		7.2		12.1	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2	
1987			11.9	5.7	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2	
1988				15.9	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2	
1989					16.0		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2	
1990							<b>13.1</b>		<b>0.6</b>		<b>2.6</b>		<b>0.5</b>		<b>2.7</b>		<b>1.2</b>		<b>1.4</b>	<b>2.2</b>
1991							7.7				2.6		0.5		2.7		1.2		1.4	2.2
1992								6.2		0.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2
1993									3.2			0.5		2.7		1.2		1.4		2.2
1994										3.0	0.1		2.7		1.2		1.4		2.2	
1995											1.0		2.7		1.2		1.4		2.2	
1996												1.7	1.4		1.2		1.4		2.2	
1997													2.7		1.2		1.4		2.2	
1998														3.4	0.5		1.4		2.2	
1999															2.6		1.4		2.2	
2000																1.7	0.9		2.2	
2001																	1.9		2.2	
2002																		2.8	0.8	
2003																				3.1
2004																				3.0

**Beispiel:** eine obligatorische Invalidenrente, die 1990 bezahlt wurde, hat man am 1.1.1994 erstmalig angepasst (13.1 %). Anschliessend wurde sie im gleichen Zeitpunkt wie die AHV angepasst, d.h. nach einem weiteren Jahr zum 1.1.1995 (0.6 %) und dann alle zwei Jahre: am 1.1.1997 (2.6 %) , am 1.1.1999 (0.5 %), am 1.1.2001 (2.7 %), am 1.1.2003 (1.2 %), am 1.1.2005 (1.4 %) und am 1.1.2007 (2.2 %). Die Anpassungssätze findet man in der Zeile 1990, der kumulierte Anpassungssatz zum 1.1.2008 beträgt 26.4 %. Man findet ihn in der folgenden Tabelle, in der Zeile 1990 und der Spalte 2008.

Eine BVG-Invalidenrente von 9'850.- Fr. im Jahr 1990 wird im Januar 2008 mit 26.4 % angepasst (gerundeter Wert) und beträgt dann 12'450,40 Fr.



## Kumulierte Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung

In der Zeile mit dem Jahr, in dem die Rente bezahlt wurde, ist in der Spalte für das Anpassungsjahr der kumulierte Anpassungssatz wiedergegeben. Die Renten, welche nach 2004 ausgerichtet wurden, hat man noch nicht angepasst.

### **Kumulierter Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in Prozent**

Jahr während die Rente zum ersten Mal bezahlt wurde	Anpassungsjahre der BVG-Risikorenten ( <b>fett</b> die Jahre der Anpassung der AHV/IV-Rente)																			
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1985	4.3	7.8	7.8	20.9	25.1	25.1	30.3	30.3	33.6	33.6	34.3	34.3	37.9	37.9	39.6	39.6	41.5	41.5	44.7	44.7
1986		7.2	7.2	20.2	24.4	24.4	29.5	29.5	32.8	32.8	33.5	33.5	37.1	37.1	38.8	38.8	40.7	40.7	43.8	43.8
1987			11.9	18.3	22.4	22.4	27.4	27.4	30.8	30.8	31.4	31.4	35.0	35.0	36.6	36.6	38.5	38.5	41.5	41.5
1988				15.9	20.0	20.0	24.9	24.9	28.1	28.1	28.8	28.8	32.2	32.2	33.8	33.8	35.7	35.7	38.7	38.7
1989					16.0	16.0	20.8	20.8	23.9	23.9	24.5	24.5	27.9	27.9	29.4	29.4	31.2	31.2	34.1	34.1
1990						13.1	13.8	13.8	16.7	16.7	17.3	17.3	20.5	20.5	21.9	21.9	23.6	23.6	26.4	26.4
1991							7.7	7.7	10.5	10.5	11.1	11.1	14.1	14.1	15.4	15.4	17.0	17.0	19.6	19.6
1992								6.2	6.8	6.8	7.4	7.4	10.3	10.3	11.6	11.6	13.2	13.2	15.6	15.6
1993									3.2	3.2	3.7	3.7	6.5	6.5	7.8	7.8	9.3	9.3	11.7	11.7
1994										3.0	3.1	3.1	5.9	5.9	7.2	7.2	8.7	8.7	11.0	11.0
1995											1.0	1.0	3.7	3.7	5.0	5.0	6.4	6.4	8.8	8.8
1996												1.7	3.1	3.1	4.4	4.4	5.8	5.8	8.2	8.2
1997													2.7	2.7	3.9	3.9	5.4	5.4	7.7	7.7
1998														3.4	3.9	3.9	5.4	5.4	7.7	7.7
1999															2.6	2.6	4.0	4.0	6.3	6.3
2000																1.7	2.6	2.6	4.9	4.9
2001																	1.9	1.9	4.1	4.1
2002																		2.8	3.6	3.6
2003																			3.1	3.1
2004																				3.0



**Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Marie-Claude Sommer, Bereich Mathematik MAS, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
<b>1 Jährliche AHV-Altersrente</b>																
Minimal	8'280	8'640	8'640	9'000	9'000	9'600	9'600	10'800	11'280	11'280	11'640	11'640	11'940	11'940	12'060	12'060
Maximal	16'560	17'280	17'280	18'000	18'000	19'200	19'200	21'600	22'560	22'560	23'280	23'280	23'880	23'880	24'120	24'120
<b>2 Lohndaten</b>																
Eintrittsschwelle (minimaler Lohn)	16'560	17'280	17'280	18'000	18'000	19'200	19'200	21'600	22'560	22'560	23'280	23'280	23'880	23'880	24'120	24'120
Koordinationsabzug (Schwellenwert)	16'560	17'280	17'280	18'000	18'000	19'200	19'200	21'600	22'560	22'560	23'280	23'280	23'880	23'880	24'120	24'120
Maximales rentenbildendes AHV-Jahreseinkommen	49'680	51'840	51'840	54'000	54'000	57'600	57'600	64'800	67'680	67'680	69'840	69'840	71'640	71'640	72'360	72'360
Minimaler koordinierter Jahreslohn	2'070	2'160	2'160	2'250	2'250	2'400	2'400	2'700	2'820	2'820	2'910	2'910	2'985	2'985	3'015	3'015
Maximaler koordinierter Jahreslohn	33'120	34'560	34'560	36'000	36'000	38'400	38'400	43'200	45'120	45'120	46'560	46'560	47'760	47'760	48'240	48'240
<b>3 Altersguthaben (AGH)</b>																
Minimaler BVG Zinssatz	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%	4.0%
Min. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63, 64 für Frauen	269	561	972	1'416	1'878	2'385	2'912	3'514	4'162	4'836	5'553	6'237	6'957	7'671	8'423	9'198
im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63 inkl. eEG bis 2004	538	1'122	1'944	2'832	3'756	4'770	5'824	7'028	8'324	9'672	11'106	12'474	13'914	15'342	16'846	18'396
in % des koordinierten Lohnes	26.0%	51.9%	90.0%	125.9%	166.9%	198.8%	242.7%	260.3%	295.2%	343.0%	381.6%	428.7%	466.1%	514.0%	558.7%	610.1%
Min. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63, 64 für Frauen	4'306	8'971	15'551	22'653	30'039	38'153	46'591	56'231	66'602	77'388	88'864	99'779	111'300	122'753	134'686	147'096
in % des koordinierten Lohnes	13.0%	26.0%	45.0%	62.9%	83.4%	99.4%	121.3%	130.2%	147.6%	171.5%	190.9%	214.3%	233.0%	257.0%	279.2%	304.9%
<b>4 Ergänzungsgutschriften für Eintrittsgeneration (eEG)</b>																
Unterer Grenzlohn für einmalige Ergänzungsgutschriften	6'680	6'970	6'970	7'260	7'260	7'740	7'740	8'700	9'120	9'120	9'360	9'360	9'600	9'600	9'720	9'720
entspr. unterer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63, 64	870	1'812	3'138	4'572	6'060	7'692	9'390	11'334	13'434	15'618	17'928	20'106	22'428	24'756	27'162	29'670
Oberer Grenzlohn für einmalige Ergänzungsgutschriften	13'360	13'940	13'940	14'520	14'520	15'480	15'480	17'400	18'240	18'240	18'720	18'720	19'200	19'200	19'440	19'440
entspr. oberer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63, 64	1'740	3'624	6'276	9'144	12'120	15'384	18'780	22'668	26'868	31'236	35'856	40'212	44'856	49'512	54'324	59'340
<b>5 Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten</b>																
BVG Mindest Umwandlungssatz	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%	7.20%
Minimale jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63, 64	39	81	140	204	270	343	419	506	599	696	800	898	1'002	1'105	1'213	1'325
in % des koordinierten Lohnes	1.9%	3.8%	6.5%	9.1%	12.0%	14.3%	17.5%	18.7%	21.2%	24.7%	27.5%	30.9%	33.6%	37.0%	40.2%	43.9%
Min. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	23	49	84	122	162	206	251	304	359	418	480	539	601	663	728	794
Min. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	8	16	28	41	54	69	84	101	120	139	160	180	200	221	243	265
Maximale jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63, 64	310	646	1'120	1'631	2'163	2'747	3'355	4'049	4'795	5'572	6'398	7'184	8'014	8'838	9'697	10'591
in % des koordinierten Lohnes	0.9%	1.9%	3.2%	4.5%	6.0%	7.2%	8.7%	9.4%	10.6%	12.3%	13.7%	15.4%	16.8%	18.5%	20.1%	22.0%
Max. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	186	388	672	979	1'298	1'648	2'013	2'429	2'877	3'343	3'839	4'310	4'808	5'303	5'818	6'355
Max. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	62	129	224	326	433	549	671	810	959	1'114	1'280	1'437	1'603	1'768	1'939	2'118
<b>6 Barauszahlung im Leistungsfall</b>																
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	11'500	12'000	12'000	12'500	12'500	13'300	13'300	15'000	15'700	15'700	16'200	16'200	16'600	16'600	16'800	16'800
<b>7 Teuerungsanpassung der Risikorenten</b>																
Erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren	-	-	-	-	4.3%	7.2%	11.9%	15.9%	16.0%	13.1%	7.7%	6.2%	3.2%	3.0%	1.0%	1.7%
Nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	-	-	-	-	-	-	-	12.1%	-	-	4.1%	-	2.6%	-	0.5%	-
Nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	-	-	-	-	-	3.4%	-	5.7%	3.5%	-	0.6%	-	0.6%	-	0.1%	-
<b>8 Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>																
Für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	-	-	0.20%	0.20%	0.20%	0.04%	0.04%	0.04%	0.04%	0.04%	0.04%	0.04%	0.06%	0.10%	0.10%	0.05%
Für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.03%
Max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	107'460	107'460	108'540	108'540
<b>9 Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>																
Minimaler Tageslohn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	91.70	91.70	92.60	92.60
Täglicher Koordinationsabzug	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	91.70	91.70	92.60	92.60
Maximaler Tageslohn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275.10	275.10	277.90	277.90
Minimaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.50	11.50	11.60	11.60
Maximaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	183.40	183.40	185.30	185.30
<b>10 Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>																
Oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2.Säule	-	-	4'147	4'320	4'320	4'608	4'608	5'184	5'414	5'414	5'587	5'587	5'731	5'731	5'789	5'789
Oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2.Säule	-	-	20'736	21'600	21'600	23'040	23'040	25'920	27'072	27'072	27'936	27'936	28'656	28'656	28'944	28'944



**Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Marie-Claude Sommer, Bereich Mathematik MAS, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern

	2001	2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008	
		F:62/M:65	F:63	F:62/M:65	F:63	F:62/M:65	F:63	M:65	F:63	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64
<b>1 Jährliche AHV-Altersrente</b>															
Minimal	12'360	12'360	12'360	12'660	12'660	12'660	12'660	12'900	12'900	12'900	12'900	13'260	13'260	13'260	13'260
Maximal	24'720	24'720	24'720	25'320	25'320	25'320	25'320	25'800	25'800	25'800	25'800	26'520	26'520	26'520	26'520
<b>2 Lohndaten</b>															
Eintrittsschwelle (minimaler Lohn)	24'720	24'720	24'720	25'320	25'320	25'320	25'320	19'350	19'350	19'350	19'350	19'890	19'890	19'890	19'890
Koordinationsabzug (Schwellenwert)	24'720	24'720	24'720	25'320	25'320	25'320	25'320	22'575	22'575	22'575	22'575	23'205	23'205	23'205	23'205
Maximales rentenbildendes AHV-Jahreseinkommen	74'160	74'160	74'160	75'960	75'960	75'960	75'960	77'400	77'400	77'400	77'400	79'560	79'560	79'560	79'560
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'090	3'090	3'090	3'165	3'165	3'165	3'165	3'225	3'225	3'225	3'225	3'315	3'315	3'315	3'315
Maximaler koordinierter Jahreslohn	49'440	49'440	49'440	50'640	50'640	50'640	50'640	54'825	54'825	54'825	54'825	56'355	56'355	56'355	56'355
<b>3 Altersguthaben (AGH)</b>															
Minimaler BVG Zinssatz	4.0%	4.0%	4.0%	3.25%	3.25%	3.25%	3.25%	2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	2.75%	2.75%
Min. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw 63, 64 für Frauen	10'010	10'859	10'966	11'658	11'782	12'361	12'490	13'125	13'251	13'860	14'163	14'632	14'982	15'277	15'808
im Rücktrittsalter 62/65 bzw 63 inkl. eEG bis 2004	20'020	21'718	21'932	23'316	23'564	24'722	24'980	EG aufgehoben		EG aufgehoben		EG aufgehoben		EG aufgehoben	
in % des koordinierten Lohnes	647.9%	702.8%	709.8%	736.7%	744.5%	781.1%	789.3%	407.0%	410.9%	429.8%	439.2%	441.4%	451.9%	460.8%	476.9%
Min. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw 63, 64 für Frauen	160'106	173'634	175'409	186'410	188'392	197'686	199'719	210'492	212'497	222'868	227'678	235'838	241'408	246'794	255'289
in % des koordinierten Lohnes	323.8%	351.2%	354.8%	368.1%	372.0%	390.4%	394.4%	383.9%	387.6%	406.5%	415.3%	418.5%	428.4%	437.9%	453.0%
<b>4 Ergänzungsgutschriften für Eintrittsgeneration (eEG)</b>															
Unterer Grenzlohn für einmalige Ergänzungsgutschriften	9'960	9'960	9'960	10'200	10'200	10'200	10'200	aufgehoben ab dem 1.1.2005							
entspr. unterer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63, 64	32'298	35'034	35'382	37'614	38'010	39'876	40'296								
Oberer Grenzlohn für einmalige Ergänzungsgutschriften	19'920	19'920	19'920	20'400	20'400	20'400	20'400								
entspr. oberer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63, 64	64'596	70'068	70'764	75'228	76'020	79'752	80'592								
<b>5 Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten</b>															
BVG Mindest Umwandlungssatz	7.20%	7.20%	>7.2%	7.20%	>7.2%	7.20%	>7.2%	7.15%	7.20%	7.10%	7.20%	7.10%	7.15%	7.05%	7.10%
Minimale jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63, 64	1'441	1'564	1'579	1'679	1'696	1'780	1'799	938	957	984	1'020	1'039	1'071	1'077	1'122
in % des koordinierten Lohnes	46.6%	50.6%	51.1%	53.0%	53.6%	56.2%	56.8%	29.1%	29.6%	30.5%	31.6%	31.3%	32.3%	32.5%	33.9%
Min. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	865	938	938	1'007	1'007	1'068	1'068	563	572	590	612	623	643	646	673
Min. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	288	313	313	336	336	356	356	188	191	197	204	208	214	215	224
Maximale jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63, 64	11'528	12'502	12'629	13'422	13'564	14'233	14'380	15'050	15'300	15'824	16'393	16'745	17'261	17'399	18'126
in % des koordinierten Lohnes	23.3%	25.3%	25.6%	26.5%	26.8%	28.1%	28.4%	27.5%	27.9%	28.9%	29.9%	29.7%	30.6%	30.9%	32.2%
Max. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	6'917	7'501	7'501	8'053	8'053	8'540	8'540	9'030	9'180	9'494	9'836	10'047	10'357	10'439	10'875
Max. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	2'306	2'500	2'500	2'684	2'684	2'847	2'847	3'010	3'060	3'165	3'279	3'349	3'452	3'480	3'625
<b>6 Barauszahlung im Leistungsfall</b>															
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	17'100	17'100	17'100	17'500	17'500	17'500	17'500	18'000	17'900	18'100	17'900	18'600	18'500	18'800	18'600
<b>7 Teuerungsanpassung der Risikorenten</b>															
Erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren	2.7%	3.4%	-	2.6%	-	1.7%	-	1.9%	1.9%	2.8%	2.8%	3.1%	3.1%	3.0%	3.0%
Nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	2.7%	-	-	1.2%	-	-	-	1.4%	1.4%	-	-	2.2%	2.2%	-	-
Nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	1.4%	-	-	0.5%	-	-	-	0.9%	0.9%	-	-	0.8%	0.8%	-	-
<b>8 Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>															
Für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0.05%	0.05%	0.05%	0.06%	0.06%	0.06%	0.06%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%
Für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0.03%	0.03%	0.03%	0.04%	0.04%	0.04%	0.04%	0.03%	0.03%	0.03%	0.03%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%
Max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	111'240	111'240	111'240	113'940	113'940	113'940	113'940	116'100	116'100	116'100	116'100	119'340	119'340	119'340	119'340
<b>9 Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>															
Minimaler Tageslohn	94.90	94.90	94.90	97.25	97.25	97.25	97.25	74.30	74.30	74.30	74.30	76.40	76.40	76.40	76.40
Täglicher Koordinationsabzug	94.90	94.90	94.90	97.25	97.25	97.25	97.25	86.70	86.70	86.70	86.70	89.10	89.10	89.10	89.10
Maximaler Tageslohn	284.80	284.80	284.80	291.70	291.70	291.70	291.70	297.25	297.25	297.25	297.25	305.55	305.55	305.55	305.55
Minimaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	11.90	11.90	11.90	12.15	12.15	12.15	12.15	12.40	12.40	12.40	12.40	12.75	12.75	12.75	12.75
Maximaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	189.90	189.90	189.90	194.45	194.45	194.45	194.45	210.55	210.55	210.55	210.55	216.40	216.40	216.40	216.40
<b>10 Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>															
Oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2.Säule	5'933	5'933	5'933	6'077	6'077	6'077	6'077	6'192	6'192	6'192	6'192	6'365	6'365	6'365	6'365
Oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2.Säule	29'664	29'664	29'664	30'384	30'384	30'384	30'384	30'960	30'960	30'960	30'960	31'824	31'824	31'824	31'824

Inkrafttreten der ersten BVG-Revision